

An die  
Stadtverwaltung Jülich  
Kartäuserstr. 2  
52428 Jülich

Düren, 26.09.2016

**Betr.: Bebauungsplan Kirchberg Nr. 14 „Ortseingang“  
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Landesbüro Zeichen: DN 76-04.15 BLP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan-Entwurf nehmen wir Namens und in Vollmacht des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband NRW e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung:

### **FFH Verträglichkeitsstudie**

Die in den Verfahrensunterlagen vorgelegte Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt fehlerhaft zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5104-301 nicht zu befürchten sind.

Dieser Fehlschluss ist nur möglich, weil die Vorprüfung wesentliche Aspekte unberücksichtigt lässt bzw. falsch einschätzt. Eine sachgerechte Prüfung hätte die Notwendigkeit einer ordentlichen FFH-Prüfung unausweichlich feststellen müssen. Erst die fachgerechte FFH-Prüfung, nicht die Abschätzung kann beim bekannten Arten- und Lebensraumspektrum ausschließen, dass das geplante Projekt das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben - u.a. bestehend aus umfangreichen Gebäudekomplexen (35 m hohem Regallager direkt ans FFH-Gebiet angrenzend) und Parkplätzen - erfüllt vielmehr alle Voraussetzungen an sich oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Kumulativ sind alle Pläne und Projekte für das FFH Gebiet DE-5104-301 seit der Ausweisung des Gebietes zu berücksichtigen, die schrittweise zu einer Verinselung des Schutzgebietes und seiner Schutzgüter führen. Zur Summation dieses Projektes mit den diversen anderen Projekten sagt die bisherige Planung nichts belastbares aus.

Die Studie hätte u.a. folgende Aspekte feststellen und erhebliche Beeinträchtigung erkennen müssen.

- Die Baumaßnahmen grenzen 5 m an das FFH-Gebiet an. Ein üblicher Schutzabstand von 300 m, wie er auch bei anderen Eingriffen erforderlich ist, wurde nicht annähernd eingehalten. Erst ab einem Abstand von 300 m geht das MKULNV in seinen Ruderlass (4.1.4.2) davon aus, dass „in der Regel“ erhebliche Beeinträchtigung nicht mehr bestehen. Im Umkehrschluss heißt das aber, dass Vorhaben, die wenige Meter bis an das FFH-Gebiet heranrücken, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen auslösen können und daher eine FFH-Prüfung angezeigt ist.
- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet nicht nur vor Beeinträchtigungen, die innerhalb des Gebietes stattfinden, sondern auch vor Beeinträchtigungen, die außerhalb des Gebietes ihren Ursprung haben, zu schützen ist. Hinsichtlich der nationalen Schutzbestimmungen folgt dies aus dem Grundsatz des mittlerweile dem Landesrecht vorrangigen § 23 Abs. 2 BNatSchG, nach dem alle Handlungen,

die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind. Hiermit werden auch Einwirkungen von außerhalb des Gebiets erfasst. Da die Planung bis auf 5 m an das FFH-Gebiet heranreicht, dürfte hier auch die die Beleuchtungsplanung mit nahezu unvermeidbarer diffuser Lichtstreuung in das Gebiet zu bewerten sein.

Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass die Beleuchtungsanlagen an den Parkplatzflächen oder an den Fassaden erhebliche Auswirkungen auf Insekten (Staubsaugereffekt) und auf Fledermäuse, die zum Schutzgut des FFH-Gebietes zählen, haben.

- Die Barrierewirkung eines extrem hohen Gebäudes auf fliegende Arten (Fledermäuse und Vögel) im Anflug auf ein wichtiges Nahrungshabitat hätte intensiv analysiert werden müssen. In diesem Zuge ist die Anbringung der Fledermaus- Ersatzkästen an dem Weiher zugewandten Seite mit Flugrichtung entlang der Gebäude Richtung Rur über die neu zu bebauende Fläche als konzeptlos einzustufen, da die Planung den sich ansiedelnden Fledermäusen den Flugkorridor umfangreich versperrt. Es bleibt zweifelhaft, ob die im Zuge des Abrissverfahrens gehängten Kästen überhaupt angenommen werden (gibt es ein Erfolgsmonitoring?), jedenfalls dann, wenn an den Fledermauskästen anliefernde LKW, wie schon heute zu beobachten, fortlaufend Unruhe im allernächsten Umfeld produzieren (siehe Bild).



Fledermauskästen zugestellt von Lieferverkehr

- Überhaupt nicht überprüft wurde der Schattenwurf des 35 m hohen Gebäudes auf den Pellini-Weiher (Naturschutz- und FFH-Gebiet). Hier drängen sich erheblich Auswirkung auf die Fauna und Flora geradezu auf – schon was das Wachstum der Pflanzen, die Lebensbedingungen wärme- und lichtliebender Arten und die Phänologie der Tier- und Pflanzenarten des Schutzgebietes angeht. Daraus erwachsen ernste Besorgnisse auf weitere Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, seiner Schutz- und Erhaltungsziele. Wir regen an, ein Schattenwurf-Gutachten zu erstellen, um überhaupt Grundlagendaten zur Verfügung zu haben.
- Ebenso sind ein Lärmgutachten zu erstellen und Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu betrachten.
- Je herausragender und empfindlicher die Schutzgüter sind, desto intensiver muss die Prüfung erfolgen und desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen. Siehe hierzu wiederum entsprechend den Runderlass des MKULNV (4.1.4.1.). Eine intensive FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher unumgänglich. Das bisher vorliegende Gutachten kann bei eitem nicht die anzusetzenden Anforderungen erfüllen. Warum der Gutachter zahlreiche betriebsbedingte Wirkungen nicht betrachtet hat. ist unverständlich.
- Schließlich darf das Gesamtziel des FFH-Gebietes nicht aus den Augen verloren werden. Das Ziel ist ein kohärentes, also zusammenhängendes Schutzgebietsystem, das auch als Verbundraum wertvolle Dienste leisten für die Schutzgüter europäischen Interesses des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie leisten soll. Gerade das Rurauengebiet mit Indemündung ist als überregionale Verbundachse anzusehen, die ökologische Wirkungen im Verbund vom Mittelgebirgsraum der

- Rureifel bis in die Niederlande haben soll und daher einen idealtypischen Teil des gesamteuropäischen Schutzgebietssystems NATUA 2000 nach der FFH-Richtlinie bildet. Dieses Schutzgebietsband ist dabei vor Ort (leider) extrem schmal als FFH-Gebiet ausgewiesen worden, weshalb der Umgebungsschutz gemäß § 23 BNatSchG hier besonders ausgeprägt greifen muss, um dieses empfindliche Schutzgut, nicht zu gefährden. Die NSG-VO besagt, dass der Biotopverbund als Schutzgut Vorrang hat.
- „Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führt, dass ein Natura-2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf seine Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der VS-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss 'als Beeinträchtigung des Gebietes als solchem gewertet werden.' (VV-Habitatschutz, 4.1.4.1.)
- Nach Aussage des Gutachtens liegt der Planung folgende Annahme zugrunde: „Im Bereich des Pellini-Weiher also dem Plangebiet nächstgelegenen Teil des FFH-Gebietes, kommen keine FFH-Lebensraumtypen vor“. Das verblüfft, denn laut dem Gutachten „sind im Standarddatenbogen die drei Pflanzenarten **Quellgras (Catabrosa aquatica)**, **Wasserfeder (Hottonia palustris)** und **Schillergras (Koeleria macrantha)** aufgeführt.“ (FFH-Verträglichkeitsstudie S. 16 u. S. 17). Zumindest die Wasserfeder kommt nach Angaben des amtlichen Biotopkatasters des LANUV (BK-5004-901) im NSG Pellini-Weiher vor.
- Die Gutachten-Aussage ist auch deshalb fragwürdig, weil das amtliche Biotopkataster des LANUV ausdrücklich von uferbegleitenden Baum- und Strauchweiden-Beständen spricht. Im Süden soll sich sogar ein „undurchdringlicher“ Weiden-Buschwald befinden. Das spricht stark für den Lebensraumtyp 91E0\* des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Der Biotopkataster-Bogen nennt konkret eine Fläche von 0,39 ha Weiden-Ufergehölz. Weiterhin ist laut Biotopkataster ein „*grosser, flächendeckender Bestand der Wasserfeder*“ ausgebildet. Deren Lebensraum sind seichte, nur mäßig nährstoffreiche Gewässer. Zudem ist im Biotopkataster des LANUV von Flachwasserbereichen am Pellini-Weiher die Rede. Der Biotopkataster-Bogen nennt konkret eine Fläche von über 2 ha „Weiher“. Es spricht aus naturschutz-kundlicher Sicht alles dafür, dass sowohl die Weiden-Ufergehölze, als auch der „Weiher“ mit Flachwasserbereichen und Vorkommen seltener Flachwasser-Pflanzenarten als Lebensraum nach der FFH-Richtlinie zu werten sind. Für diese Ansicht sprechen auch die im Biotopkataster-Bogen aufgeführten pflanzensoziologischen Vegetationstypen (Salicion albae und Nymphaion albae) sowie die dort genannten Pflanzenarten. Weswegen dies im FFH-Gutachten nicht erkannt wurde, ist unverständlich.
- Große Teile des Pellini-Weiher sind auch als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 62 LG vom LANUV kartiert worden. Als gesetzlich geschützter Biotop „stehendes Binnengewässer“ wurde die Fläche GB-5104-102 mit einer Fläche von 2,09 ha kartiert, die die bereits oben benannten Schutzgüter der Stillgewässer beheimatet.
- Schließlich spricht der Landschaftsplan Ruraue dafür, dass im NSG Pellini-Weiher Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL vorkommen. Das Naturschutzgebiet wird ausdrücklich wegen der Bedeutung als FFH-Gebiet unter Naturschutz gestellt. Ausdrücklich wird als „Leitziel“ auch die Erhaltung der Lebensraumtypen natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) und feuchte Hochstaudenfluren (6430) des Anhangs I der FFH-RL benannt. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung und Entwicklung von Weidenauwaldfragmenten. Diese sind ohne weiteres als Lebensraumtyp 91E0 einzuordnen. Der Erläuterungstext betont die Bedeutung der Wasserfläche und ihrer Uferwald-Vegetation und die (wegen guter Abschirmung gegenüber Wegen) geringe Störungsintensität in dem Gebiet.

Insbesondere der enge räumliche und funktionale Zusammenhang der Ufer- und Gewässerbiotope im NSG Pellini-Weiher mit den Auenwäldern im FFH-Teilgebiet Rurauenwald-Indemündung wird für bedeutsam erklärt.

Wenn eine Naturschutzgebiets-Schutzanordnung so deutlich, wie hier im Landschaftsplan geschehen, auf FFH-Lebensraumtypen verweist, dann kann ein Gutachten nicht ohne sehr gute Belege davon ausgehen, dass diese FFH-Lebensraumtypen in dem Gebiet nicht vorkommen! Das Gutachten in der bisherigen Form ist also der Bauleitplanung nicht zugrunde zulegen.

Selbst wenn die genannten Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I nicht vorkommen würden, was nicht der Fall ist, dann ordnet der Landschaftsplan jedenfalls ihre Entwicklung an – und zwar aus gut begründeten Erwägungen (Biotopverbundaspekte in räumlicher und funktionaler Hinsicht). Hierzu erlässt der Landschaftsplan auch diverse Gebote, die der Entwicklung dieser Lebensraumtypen (insbesondere für deren typische Arten Biber und Eisvogel) dienen. Auch diese Entwicklungs-Zielvorgabe hätte das Gutachten aufgreifen müssen, denn die Beeinträchtigung einer nötigen Lebensraumtypen-Entwicklung ist als Unverträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen anzusehen. Unseres Erachtens liegt es auf der Hand, dass die Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf, ... siehe oben) durch diese Planung das FFH-Gebiet als solches schwer beeinträchtigen.

- Die Darstellung „dass eine direkte Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nicht erfolgt“, der wir deutlich widersprechen, schließt zudem die Frage, ob indirekte Beeinträchtigung vorliegen, nicht automatisch aus.

Wir verweisen für den Planungsraum auf die uns vorliegenden zu beachtenden Bereiche gemäß LANUV mit Zielsetzung zur Entwicklung der Landschaft

- VB-K-5003-003
- VB-K-5003-015
- VB-K-5104-005
- LR-II-012
- LR-II-016
- LR-II-013
- LR-II-001
- NR-554
- GB 5104-102
- GB 5104-108
- GB 5104-109
- GB 5104-110
- LSG-5003-0012
- LSG-5003-0013
- LSG-5004-0003
- LSG-5004-0004
- LSG-5004-0005
- LSG-5004-0008
- LSG-5104-0001
- LSG-5104-0002
- LSG-5104-0003
- LSG-5104-0004
- LSG-5104-0005

Auf Grund des Raumwiederstandes hätte hier schon die Planung eingestellt werden müssen.

## **Kartierung**

Lt. dem Gutachter ist hier im Zeitraum vom März bis Dezember kartiert worden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „**Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW**“. Die Kartierung umfasst ausnahmslos **alle Brutvogelarten**, d.h. vom Haussperling bis zum Wanderfalken. Bei der Revierkartierung werden im Gelände alle optischen und akustischen Beobachtungen, insbesondere sogenannte revieranzeigende Merkmale unter Verwendung vorgegebener Symbole (s. Abb. 3) punktgenau auf einer Karte festgehalten (einzige Ausnahme: überfliegende Individuen oder Trupps ohne Bezug zur Untersuchungsfläche). Insbesondere anhand Revier anzeigender Merkmale / Verhaltensweisen werden bei der Auswertung die Reviere der Brutvogelarten ermittelt.

Der Untersuchungsraum erfasst hier einen Radius vom 500 m um den BBP. Somit hätte der Wymershof hier mit erfasst werden müssen. Die Art Ringelnatter sowie und die planungsrelevante Art Steinkauz hätte mit aufgenommen werden müssen, wäre die Kartierung ordnungsgemäß erfolgt.

Es fehlt hier der die Untersuchung für Wintervögel in dem Zeitraum Februar. Der Wasserläufer ist beispielsweise nachgewiesen (Sichtbeobachtung durch den NABU). Die Darstellung des Gutachters, dass es hierfür keine Nachweise gibt, ist widerlegt.

### **Feldlerche NRW RL 3S**

Die Feldlerche brütet hier mit 3 Paaren. Maßgebend ist hier die Kulissenwirkung, die von dem Hochregal ausgeht (35 m). Hier hilft auch kein grüner Farbanstrich, denn allein durch die Kulissenwirkung kommt es hier zu einem Vergrämungseffekt.

### **Biber FFH Anhang IV**

Das Vorkommen des Bibers im Pellini Weiher wird durch die BioStation Düren bestätigt (siehe auch die umfangreichen Darlegungen und Gebote im Landschaftsplan). Von einer Verdrängung wie im Gutachten beschrieben durch den Nutria kann nicht ausgegangen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es verkehrsbedingt durch den 3 Schichtbetrieb auch zu Tötungen kommen wird (Nachweise gibt es jetzt schon).

### **Eisvogel**

Wir bestätigen, dass der Eisvogel in einer Steilwand im Kirchberger See vorkommt, wobei nicht auszuschließen ist, dass er auch am Pellini Weiher brütet (siehe auch hierzu die Darlegungen und Gebote im Landschaftsplan). Hier gibt es Wechselbezüge zum Wassergraben des Wymarshofs. Das Baugebiet des Hochregallagers (jetzige Ackerfläche) liegt genau dazwischen. Bei einer Höhe von 35 m und einer Breite von 100 m dürfte ein Wechseln der Tiere nicht mehr möglich sein oder mit deutlichen Gefahren verbunden sein. Die Betroffenheit ist im Hinblick auf Individuen-Verluste und auf die lokale Population zu analysieren

### **Pirol**

Wurde hier überhaupt nicht kartiert, obwohl er hier schon seit Jahrzehnten Brutvogel ist.

## Landschaftsbild

Diese Planung hat folgende Konsequenzen auf das Landschaftsbild:

Verarmungseffekt der Landschaft durch Abnahme von vielfältigen Formen und charakteristischen Elementen

Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung, Verwendung fremder Baustoffe

Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau und Gestaltungsweisen, die keinerlei Bezug mehr auf regionale Formen nehmen

Das Einbringen von Elementen in die Landschaft führt in dieser Dimension, Massierung und Strukturierung zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes

Oberflächenveränderung entspricht nicht mehr der umgebenden Landschaft und wirkt daher auffällig

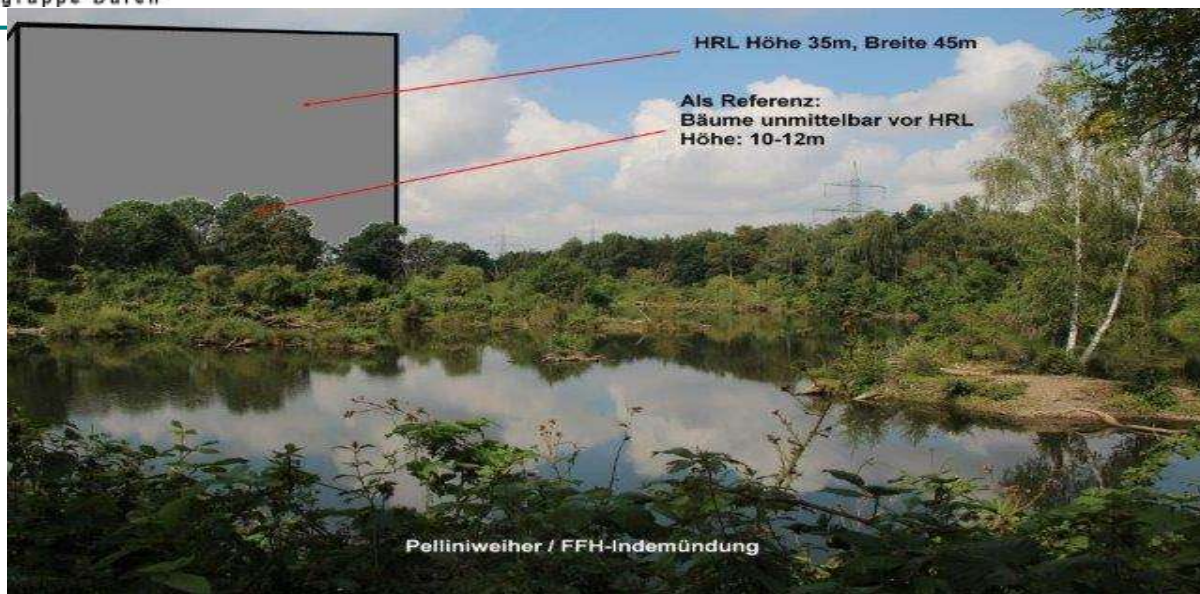
Lage/Strukturstörung durch die Planung, die den vorhandenen landschaftlichen Leitlinien wiederläuft und somit unverhältnismäßig in den Blick gerät

Vielfaltsverlust durch die Bebauung und Nutzungsänderung gehen hier zahlreiche die Vielfalt prägende, historisch gewachsene Strukturen und Elemente der Landschaft verloren, die nicht mehr ersetzt werden.

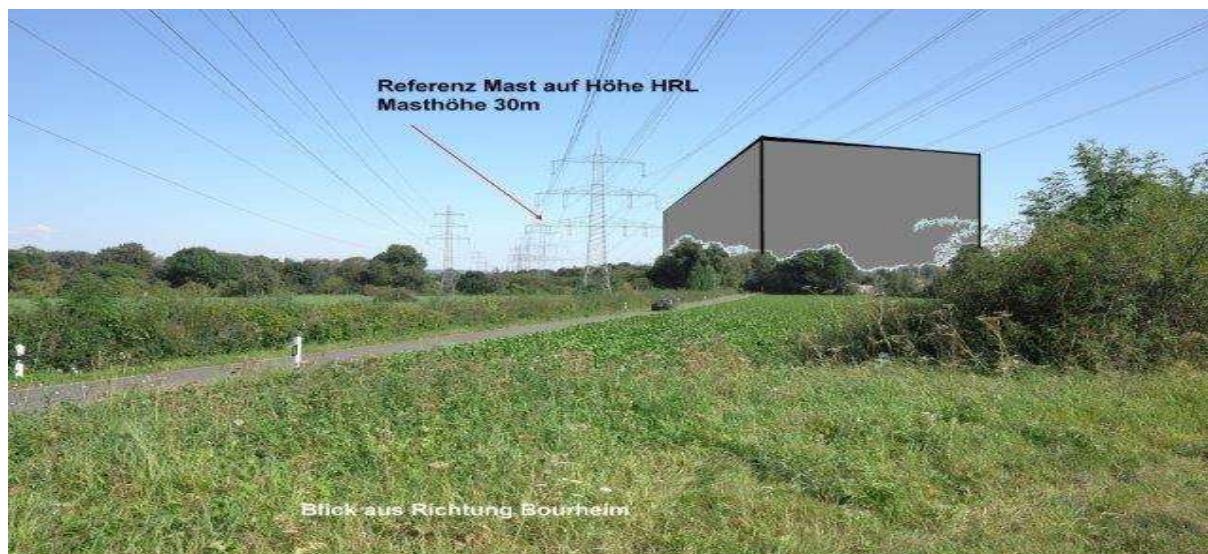
Durch das Hochregallager wird das Landschaftsbild vollkommen verändert und letztlich zerstört. Weite Sichtbeziehungen werden stark eingeschränkt. Die Anlage liegt isoliert in der Landschaft, bildet einen Störfaktor und trägt zur Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft bei. Der ländliche Raum wird durch eine solche industrielle Anlage überprägt und verwandelt den Ort in ein Gewerbegebiet, das das Dorf an seinem Ortsausgang(eingang) dadurch auf unabsehbare Zukunft verunstaltet wird.

Der Bau dieser Anlage führt zwangsläufig zur Entstehung einer eher industriell geprägten Alltagslandschaft, die einmal mit diesem Etikett versehen schutzlos dem Veränderungsdruck ausgeliefert ist.

Um das Gelände sollen als Sichtschutz hier Weiden, Schwarzpappeln, Faulbäume sowie niedrigwachsende Arten (Weißdorn, Schlehen, Haselnuss und Wildrose) angepflanzt werden. Bei einer Höhe des Hochregallagers von 35 m erübrigt sich hier jeglicher Kommentar zu verdeckenden Wirkung einer solchen Vegetation (siehe Fotomontage unten)



Diese erhebliche Beeinträchtigung wird in den Planunterlagen nicht angemessen beschrieben. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist auf den rechtlich definierten Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Baugesetzbuches abzustellen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sind demnach als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung zu sichern.





Fernwirkung aus Richtung Bourheim



### Landschaftpflegerischer Begleitplan

Zu erwähnen ist hier das die auf S. 7 Abb. 5 die dargestellten Eichen in Wirklichkeit Linden sind.

Wir halten bei derartiger Bebauung einen Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von nur 0,3367 ha für indiskutabel. Ein solch geringer Kompensationsbedarf erscheint uns weit vom rechnerischen Bedarf entfernt (und noch weit mehr vom tatsächlichen Bedarf). Konkret ist statt solch kleiner landschaftsästhetischer Kompensation die Frage zu stellen, ob das Landschaftsbild nach dem sehr gravierenden Eingriff (siehe Fotomontagen) überhaupt noch wieder landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. Der LBP ist schon daher abzulehnen.

Etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind grundbuchlich auf Dauer zu sichern – sowohl was den rechtsverbindlichen Ausschluss von Verschlechterungen etwa durch schädigende Nutzungen auf den Parzellen angeht, als auch was die Pflege der Kompensations-Biotope angeht. Für ewig intensiv pflegebedürftige Biotope wie Obstwiesen ist hierfür eine Reallast ins Grundbuch einzutragen, die sicherstellt, dass der Biotop dauerhaft und fachkundig gepflegt und entwickelt wird, damit er seinem projektierten ökologischen und/oder landschafts-ästhetischen Wert auch auf Dauer entspricht.



Für nicht dauerhaft pflegebedürftige Biotope wie Wälder ist durch Eintrag einer Dienstbarkeit der Ausschluss schädigender Nutzungen oder von Störungen auf Dauer auszuschließen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht wie hier gefordert, fachlich ausreichend und rechtlich bindend dinglich auf Dauer gesichert sind, lehnen wir ab!

Ob die Stadt Jülich für ihre Bauleitplanung auf ein Ökokonto des Landesbetriebs Wald und Holz nach der Ökokonto-Regelung des BNatSchG zurückgreifen darf, halten wir für strittig. Der Gesetzgeber hat für die Bauleitplanung ein eigenes Öko-Konto-System entwickelt. Dieses sollte nicht durch eine Vermischung mit der BNatSchG-Öko-Konto-Regelung, die anderen Regularien unterfällt, verwässert und verwirrt werden. Eine Inanspruchnahme des Ökokontos Weiße Wehe lehnen wir schon daher vom Grundsatz her ab.

Zudem liegt diese Maßnahme weit entfernt vom Eingriffsort (mehr als 20 km) in einem gänzlich anderen Naturraum (in der Eifel, während der Eingriff in der Kölner Bucht stattfindet). Eingriff und Kompensation stehen räumlich gar nicht mehr in Zusammenhang, was von keiner gesetzlichen oder untergesetzlichen Norm mehr gedeckt wird. Ebenso fehlt es an jeder Funktionalität zwischen Eingriff und Kompensation! Weder die Natur-Elemente (Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, ...), noch Erholungssuchende in der Landschaft in Jülich Kirchberg haben irgendeinen Nutzen von Kompensationsmaßnahmen am Wehebach bei Germeter. Diese Maßnahme entspricht also nicht den rechtlichen Anforderungen. Wir lehnen sie daher ab.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Bepflanzt werden soll auch die nördliche Fläche parallel zur alten Bahnlinie. Das Schotterbett bietet hier aber Lebensraum für die wärmeliebenden Amphibien. Die Bepflanzung kann so nicht befürwortet werden, da sie durch Beschattung zur Aufgabe dieses Habitats für die Tiere führt. Die Beschattung durch das 35 m hohe Gebäude ist allerdings als Folgewirkung auch in diesem Bereich zu prüfen.

### **Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund**

Durch die unmittelbare Nähe des Pellini-Weiher sehen wir eine Gefährdung dieses Gewässers durch das mit Öl- und Kraftstoffresten, Reifen-, Kupplungs- und Bremsabrieb kontaminierte Oberflächenwasser, das im Starkregenfall sicherlich auch nicht nur über die Entwässerung abfließen wird, sondern ungenutzt ins Umfeld.

Gerade Schadstoffe wie PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Dieselmotorkraftstoff, Weichmacheröle durch Reifenabrieb und Schwermetalle durch Bremsbeläge können im FFH-Gebiet es zu einer erheblichen Verschmutzung des Gewässers und des Grundwassers führen.

Auf der Basis von Untersuchungen, die beispielsweise vom TÜV Rheinland und dem Bundesinstitut für Risikobewertung gemacht wurden, stehen PAK im begründetem Verdacht, Krebs erzeugend zu sein, das Erbgut zu verändern und die Fortpflanzung zu beeinträchtigen, für Amphibien eine fatale Belastung.

Einige wesentliche Vertreter sind Naphtalin, Phenanthren, Fluoranthren und Anthracen, alle wasser-gefährdend entsprechend Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2).

Diese prioritären Stoffe werden nach Bericht des Umweltbundesamtes (Emissionsminderung für prioritäre und prioritäre gefährliche Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie) in unterschiedliche Gefahrengruppen eingeteilt. Danach gilt als prioritär gefährlich (A) und zur Überprüfung als prioritär gefährlich (B) folgende Bewertung: Schwermetalle wie Cadmium und Quecksilber (A), Blei (B), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), (A und B) und damit als krebserzeugend.

Wir verweisen wir auf die WRRL (Verschlechterungsverbot und das wasserrechtliche Verbesserungsgebot), wonach unseres Erachtens abzuleiten ist, dass derartige Stoffe auch in Unfallsituationen nicht in die Gewässer gelangen dürfen und bitten um eine Darstellung der Vermeidung derartiger Szenarien auf Ebene der Bauleitplanung.

Wir lehnen die Planung wegen zahlreicher ungeklärter Fragen und der unzureichenden FFH-Prüfung ab. Wir glauben, dass allein der fehlende Schutzstreifen zum FFH-Gebiet diese Planung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig macht.

Mit freundlichen Grüßen

**BUND Kreisgruppe Düren**  
Bund für Umwelt- und  
Naturschutz Deutschland,  
LV NRW e.V

**NABU Kreisverband Düren e.V.**  
Naturschutzbund Deutschland,  
LV NRW e.V.

**AK Fledermausschutz**  
Aachen, Düren, Euskirchen  
NABU/BUND/LNU